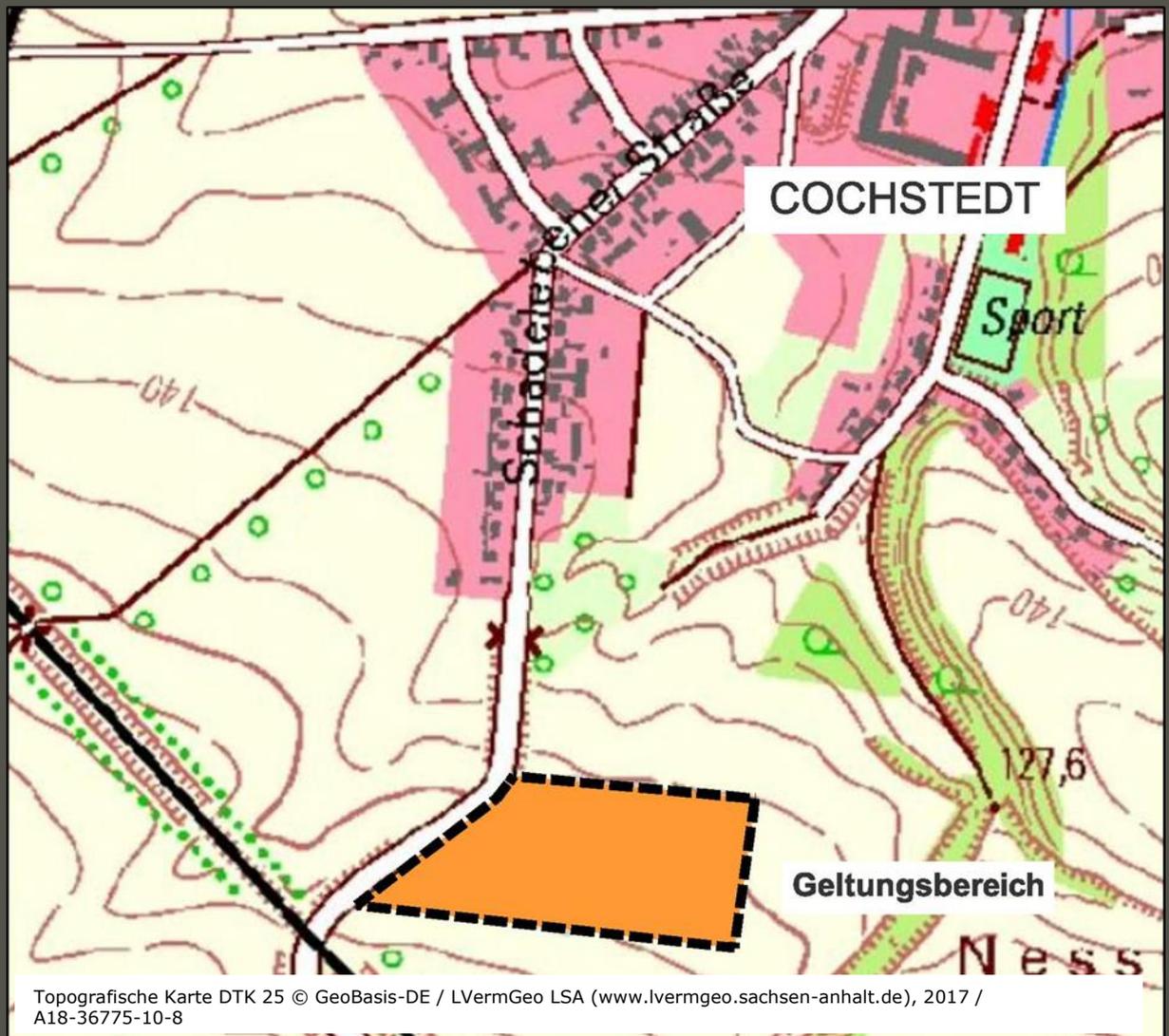


Stadt Hecklingen

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schweinehaltungsanlage Cochstedt“



Anhang 03: SPA-Verträglichkeitsuntersuchung Europäischen Vogelschutzgebietes DE 4134-401 „Hakel“

Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.1 Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung	4
2. BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE	6
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet	6
2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes	7
2.3 Beschreibung der örtlichen Situation des FFH-Gebietes im Bereich des Vorhabenstandortes	9
3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN	10
4. PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN	13
5. BEEINTRÄCHTIGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN VORHABEN	15
6. ZUSAMMENFASSUNG DER VORPRÜFUNGSERGEBNISSE	15
LITERATURVERZEICHNIS	16

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Hederslebener Zucht & Mastbetriebe GmbH & Co. KG (nachfolgend Vorhabenträger genannt) hat mit Antrag vom 21.02.2017 bei der Stadt Hecklingen gemäß § 12 Abs. 2 BauGB beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans einzuleiten.

Die sieben, der auf dem etwa 5 ha großen Betriebsgelände, vorhandenen Ställe mit dazugehörigen Nebenanlagen aus den 1960er Jahren sind in einem schlechten baulichen Zustand und entsprechen nicht dem neusten Stand der Technik. Eine Abluftreinigung ist nicht vorhanden und Gülle wird in offenen Lagunen gelagert.

Es besteht dringender Sanierungs- und Modernisierungsbedarf.

Der Vorhabenträger beabsichtigt nun für die bestandsgeschützte Tierhaltungsanlage den Abbruch von vier Altställen sowie die Umnutzung von drei Ställen als Lagerhalle. Zudem ist der Neubau eines modernen Stallgebäudes mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen vorgesehen. Im Vorgriff auf die zu erwartenden Änderungen der TA Luft soll der Stall mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage ausgestattet werden. Für die Güllelagunen ist infolgedessen der Ersatz durch einen gasdichten abgedeckten Güllebehälter mit einem 5.000 m³ Lagervolumen vorgesehen.

Die Gesamtkapazität der Anlage von derzeit zulässigen 4.032 Ferkelaufzuchtplätzen soll auch für die geplante Schweinemast beibehalten werden. Das Konzept sieht die Vergrößerung des Abstandes zur Ortslage um ca. 100 m sowie eine Verbesserung der Immissionssituation vor. Darüber hinaus soll mit der Neuordnung des Betriebsgeländes und einer Eingrünung im Norden auch das Orts- und Landschaftsbild aufgewertet werden.

Die wesentliche Änderung der Tierhaltungsanlage am Standort etwa 220 m südlich von Cochstedt ist unter Berücksichtigung der o. g. Parameter gemäß § 16 BImSchG genehmigungsbedürftig.

Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. den §§ 34 und 36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie § 24 des Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Beurteilung der Verträglichkeit dieses Projektes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Grundsätzlich ist dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des NATURA-2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt.

Soll ein Plan aufgestellt werden, bei dem ein NATURA 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden könnte, ist eine Beurteilung der Verträglichkeit erforderlich.

Die Beurteilung dient der Prüfung und Ermittlung ob ein Projekt oder Plan geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen ein NATURA2000-Gebiet im Sinne des § 34 BNatSchG erheblich zu beeinträchtigen.

Innerhalb der vorliegenden Unterlage ist zu prüfen, ob mit der Umsetzung der Planung die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung auf das EU-Vogelschutzgebiet besteht.

1.1 Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung

Bereits im Jahr 1992 wurde das Vogelschutzgebiet „HakeI“ mit einer Gesamtgröße von 6.438 ha zum EU-Vogelschutzgebiet benannt.

Rechtsgrundlage für die Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten sind die §§ 34 und 36 des BNatSchG sowie der § 24 des NatSchG LSA.

Kommt die Beurteilung zu dem Ergebnis, dass es durch ein Vorhaben voraussichtlich zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen kann, hat das nach § 34 BNatSchG unmittelbare Auswirkungen auf die Entscheidung über die Zulässigkeit, soweit nicht die Voraussetzungen einer Ausnahmeprüfung vorliegen. Ein Abwägungsspielraum ist hier nicht vorhanden.

Für die Untersuchung wird die Gliederung des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN 2004) verwendet.

Zur Bewertung der Erheblichkeit von Flächenverlusten und Funktionsverlusten von Lebensraumtypen und Habitaten der Arten stehen das BfN-Fachinformationssystem und die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) zur Verfügung.

Folgender Verfahrensablauf der Verträglichkeitsprüfung ergibt sich aus dem § 34 des BNatSchG:

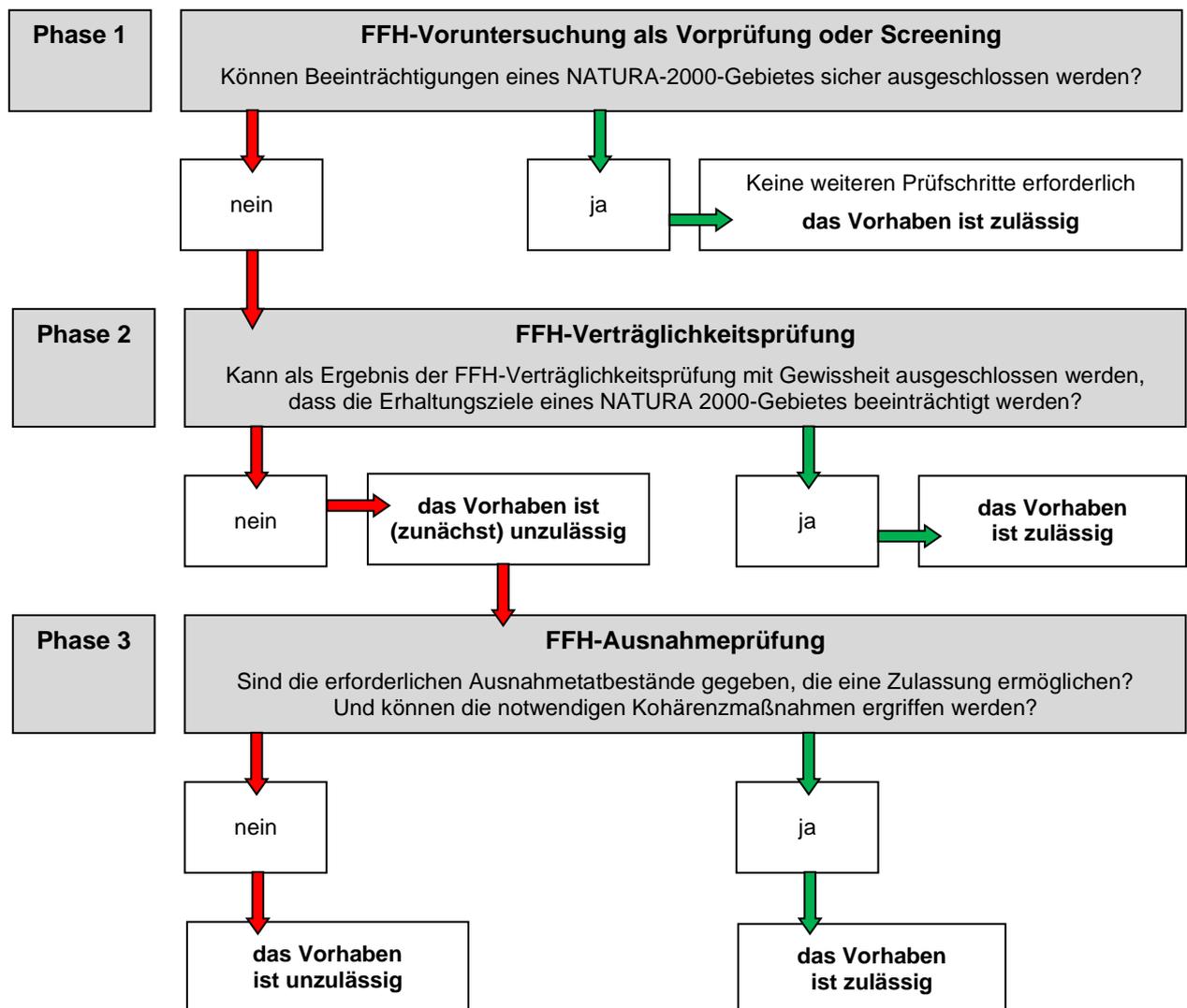


Abbildung 1: Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG
(BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN 2004)

2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet umfasst eine Gesamtfläche von 6.438 ha.

Naturräumlich umfasst das Gebiet Offenlandflächen und den bewaldeten Höhenzug südlich Kroppenstedt zwischen Hakeborn im Norden, Cochstedt im Osten, Schadeleben und Friedrichsaue im Südosten sowie Hausneindorf und Hedersleben im Südwesten sowie Heteborn im Westen.

Das Gebiet umfasst das FFH-Gebiet „Hakel südlich Kroppenstedt“ (FFH0052), das Naturschutzgebiet „Hakel“ (NSG0146), das Landschaftsschutzgebiet „Hakel“ (LSG0033ASL, LSG0033QLB), die Flächennaturdenkmale „Steinkuhlen bei Friedrichsaue“ (FND0002ASL) und das flächenhafte Naturdenkmal „Trockenrasen im Wassertal bei Friedrichsaue“ (NDF0002ASL).

2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Gemäß § 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ergibt sich das Schutzziel aus dem Schutz der in der Anlage 1 der Verordnung aufgeführten Vogelarten des jeweiligen Gebietes sowie ihrer Lebensräume. Der Schutzzweck umfasst die durch die Verordnung festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 23 Absatz 2 NatSchG LSA.

Der gebietsbezogene Schutzzweck umfasst

1. die Erhaltung einer isolierten Waldinsel in der Börde aus ausgedehnten, alt- und totholzreichen Laubmischwald umgeben von störungsarmen Offenlandflächen, insbesondere für die Greifvogelbestände, die Vogelarten der strukturreichen Wälder und der offenen und halboffenen Kulturlandschaft; besonders hervorzuheben sind insbesondere die Bruten von Schreiadler, Rot- und Schwarzmilan, diverser Spechtarten wie Schwarz- und Mittelspecht und dem Zwergschnäpper; als Rastgebiet ist der Hakel insbesondere für Greifvogelarten von Bedeutung,
2. die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 - a. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL: Grauspecht (*Picus canus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinadler (*Aquila chrysaetos*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergadler (*Hieraaetus pennatus*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*),
 - b. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere: Buntspecht (*Dendrocopos major*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Hohltaube (*Columba oenas*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Wendehals (*Jynx torquilla*). Dem Gebiet wird eine besondere Bedeutung wegen seiner Funktion als Lebensraum für Brut- und Zugvögel zugesprochen. Insbesondere gibt es in diesem Schutzgebiet EU-weit bedeutende Brutvorkommen des Schreiadlers und des Zwergschnäppers.

Gefährdungen und Belastungen gehen insbesondere von den Nutzungsintensivierungen der Landwirtschaft, der Pflanzung von Monokulturen, der Entwässerung der Flächen und der zunehmenden Sukzession auf ehemaligen Offenlandlebensräume aus.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) und Artikel 4 Absatz 2 VSchRL sind insbesondere:

- a) für die Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaften (z. B. Grauammer, Neuntöter, Rotmilan, Sperbergrasmücke, Ziegenmelker):

die extensive Grünlandnutzung durch Mosaikmahd oder Beweidung, die Erhaltung oder die Wiederherstellung dornstrauchreicher Gebüsche, Hecken und Gehölze im Komplex mit Offenlandbereichen, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. die Einrichtung von Ackerrandstreifen sowie die Durchführung regelmäßiger Gehölzpflegemaßnahmen,

- b) für die Vogelarten des feuchten Offenlandes und dessen Begleitstrukturen (z. B. Sumpfohreule, Wachtelkönig):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von mosaikartig extensiv oder mäßig intensiv durch Mahd oder Weide genutzten, schwach- oder mittelwüchsigen Feuchtgrünländern mit gestaffelten Mahdterminen und Beweidungsdichten, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. mit Überschwemmungsflächen, Flachwasserzonen, Schlammflächen und kleinen offenen Wasserflächen (Blänken und Mulden) sowie die jährliche Durchführung eines Vogelmonitoring als Grundlage für die Ausweisung von Nestschutzzonen,

- c) für die Vogelarten von Ried- und Röhrichtbeständen (z. B. Rohrweihe):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Röhrichtbeständen, Großseggenrieden und Verlandungszonen von Gewässern und gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. der Rückbau von Entwässerungseinrichtungen, die Vernässung von Flächen, die Lenkung der Beweidung, die extensive Pflege von Hochstaudenfluren und Seggenrieden und die Sicherstellung einer störungsarmen Brutzeit,

- d) für die Vogelarten der Wälder im Verbund mit Offenland (z. B. Mittelspecht, Rotmilan, Wendehals, Wespenbussard):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von vielfältig strukturierten Wäldern mit Althölzern, Totholz, Biotopbäumen, Horstbäumen, Waldmänteln und Säumen, die Schaffung beruhigter und nutzungsfreier Waldbereiche, die Ausweisung von Altholzinseln; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem die Erhaltung von direkt angrenzenden Offenlandflächen, die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Gehölzgruppen und Baumreihen mit vielfältig strukturiertem Umland, sowie ggf. Horstbaumkartierungen und das Anbringen von Klettersperren gegen Waschbären,

- e) für die Vogelarten der Wälder (z. B. Grauspecht, Schreiadler, Schwarzspecht, Wespenbussard, Zwergschnäpper):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von vielfältig strukturierten zusammenhängenden Wäldern mit Biotopbäumen wie Horst- und Höhlenbäumen, Uraltbäumen und Totholz, die Schaffung beruhigter und nutzungsfreier Waldbereiche und/oder von Altholzinseln, gemäß dem Habitatsanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. Horstbaumkartierungen und das Anbringen von Klettersperren gegen Waschbären, und

- f) zusätzlich zu den Nrn. 1 bis 5 für die Zugvögel (z.B. Kornweihe, Steinadler, Rohrweihe sowie die Arten der Anlage Nr. 3.2. § 2 Abs. 2 Nr. 2):

in ihren Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebieten gemäß dem Habitatsanspruch der jeweiligen Art z. B., die Extensivierung von Grünlandbewirtschaftung, Verbesserung des Totholzanteils, Ackerfruchtmanagement, die Vermeidung von Störungen oder Gefahrenquellen z. B. durch Tiefflüge, Holzeinschlag, Vogeljagd, Biozide, Eutrophierung, Stromfreileitungen oder Windenergieanlagen.

2.3 Beschreibung der örtlichen Situation des SPA-Gebietes im Bereich des Vorhabenstandortes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schweinehaltungsanlage Cochstedt“ ist von den Schutzgebietsausweisungen des SPA-Gebietes ausgenommen. Das SPA-Gebiet liegt westlich in einer Entfernung von 250 m zum sonstigen Sondergebiet.

Die Hederslebener Zucht & Mastbetriebe GmbH & Co. KG betreibt eine genehmigte und im Bestand geschützte Ferkelaufzucht mit 4.032 Tierplätzen südlich der Ortslage Cochstedt.

Das etwa 5 ha große Betriebsgelände unterliegt bereits einer deutlichen baulichen Vorprägung. Insgesamt sind sieben Stallgebäude mit den dazugehörigen Nebenanlagen auf dem Anlagengelände verteilt. Diese sind über Betonplattenwege verbunden. Die Gebäude aus den 1960er Jahren sind in einem maroden Zustand. An den Ställen befinden sich jeweils ein bis zwei Futtersilos. Die Gülle wird in offenen Lagunen gelagert. Das im Bereich der Einfahrt befindliche Gebäude wird als Wohnhaus vom Betreiber genutzt. Das Betriebsgelände ist gänzlich mit einem Maschendrahtzaun eingefriedet.

Im Westen sowie im Süden wird der Standort nahezu vollständig von einer Baumreihe eingefasst. Im Nordwesten befindet sich ebenfalls eine Baumreihe, die den Blick auf die Anlage aus dieser Richtung verschattet.

Die Freiflächen innerhalb des Geltungsbereichs unterliegen einer regelmäßigen Mahd. Durch die täglichen Betriebsabläufe, die regelmäßige Befahrung mit landwirtschaftlicher Großtechnik und eine kontinuierliche Mahd hat sich hier ein überaus artenarmer Vegetationsbestand eingestellt.

Erschlossen wird der Geltungsbereich von der westlich verlaufenden Kreisstraße K1358 über zwei Zufahrten.

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Ziel des Bebauungsplans soll es sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer gewerblichen Schweinehaltungsanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und zu sichern.

Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude und Vorversiegelungen sollen soweit der bauliche Zustand dies ermöglicht in das Gesamtkonzept integriert werden. Die als sonstiges Sondergebiet „Tierhaltung“ überbaubare Grundstücksfläche wurde so gewählt, dass naturschutzrechtliche Anforderungen zur Eingriffsminimierung und zum Schutz von hochwertigen Lebensräumen gewahrt werden und eine Vergrößerung immissionsträchtiger Nutzungen zur Ortslage um ca. 100 m ermöglicht wird.

Geplant ist die vorhandene und bestandsgeschützte Ferkelaufzuchtanlage als Mastanlage umzunutzen. Dazu soll ein modernes Stallgebäude mit zertifizierter Abluftreinigung für maximal 4.032 Mastplätze gebaut werden. Die vorhandenen, erhaltenswerten Stallgebäude sollen als Lagerhallen weitergenutzt werden. Der marode Gebäudebestand wird abgebrochen.

Das geplante Stallgebäude hat eine Länge von 122 m und eine Breite von 41 m.

Für die Futtermittelversorgung werden im Bereich des geplanten Neubaus fünf Futtersilos errichtet.

Für die Güllelagerung ist der Neubau eines gasdichtabgedeckten Behälters mit Kontrollschächten vorgesehen.

Mit Hilfe der Baugrenze wurde innerhalb der Planzeichnung Teil A der Teil des Vorhabengrundstückes festgesetzt, auf dem das zulässige Maß der baulichen Nutzung realisiert werden darf.

Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Reduzierung der erforderlichen Eingriffe auf ein unbedingt notwendiges Maß ergibt sich die Grundflächenzahl (GRZ).

Entsprechend wird die Grundflächenzahl für das sonstige Sondergebiet auf 0,80 begrenzt. Abweichend von § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO darf die zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten werden. Die GRZ umfasst die zu erhaltenen Vorversiegelungen sowie den neu geplanten baulichen Anlagen innerhalb des sonstigen Sondergebietes.

Im Interesse einer Minimierung der vorhersehbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollen auch die zulässigen Höhenentwicklungen als Obergrenze der Höhe baulicher Anlagen (H) in Metern über DHHN 92 gesteuert werden. Entsprechend sind innerhalb des sonstigen Sondergebietes SO Tier bauliche Anlagen mit einer Höhe von bis zu 10 Meter über Gelände möglich. Für Futtersilos, technische Aufbauten, Schornsteine und Lüftungsrohre ist eine maximale Höhe von bis zu 15 Metern zulässig.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens lassen sich bei zeitlicher Differenzierung regelmäßig in drei unterschiedliche Gruppen einteilen:

Baubedingte Wirkungen – sind zeitlich befristet und auf die Dauer der Bau- bzw. Errichtungsphase des Vorhabens beschränkt.

Die damit in Verbindung stehenden Faktoren Störung, Verdrängung und Habitatverlust beziehen sich besonders auf das faunistische Arteninventar. Bedingt durch direkten oder indirekten Flächenverlust können o. g. Faktoren Beeinträchtigungen verursachen.

Der direkte Flächenverlust entsteht im unmittelbaren Bereich des Vorhabens durch die Überbauung sowie die Umgestaltung bestehender Nutzungsstrukturen. Ein direkter Flächenverlust kann als Beeinträchtigung von Lebensräumen, Brutbiotopen und Nahrungsflächen flächenscharf dargestellt werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren - entstehen durch die bloße Existenz der baulichen Anlagen für den gesamten zeitlichen Bestand des Vorhabens.

Betriebsbedingte Wirkungen - sind vor allem stoffliche Immissionen, Lärmimmissionen und visuelle Störwirkungen, die in Abhängigkeit der Betriebsabläufe sowie der technischen Ausstattungsparameter und der damit verbundenen Immissionswirkung des Vorhabens zu Auswirkungen auf prioritären Arten führen können.

In Verbindung mit dem oben beschriebenen Vorhaben ist von folgenden Wirkungen auszugehen:

a) Baubedingte Wirkungen:

Die Ausdehnung des Sondergebietes beschränkt sich ausschließlich auf bereits vorgeprägte Bereiche.

Baubedingte Wirkungen im Zusammenhang mit dem Abbruch und der Errichtung des Stalls und Güllelagers sind grundsätzlich möglich, beschränken sich jedoch auf die Errichtungsphase und sind damit temporär. Im Rahmen der Bestandserhebung am Vorhabenstandort wurden die Baugrenzen eng und bedarfsorientiert festgelegt. Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Wertbiotopen oder gesetzlich geschützten Biotopen ist mit der Planung nicht vorgesehen. Durch eine Bauzeitenregulierung können baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

b) Anlagebedingte Wirkungen:

Artrelevante Arealverkleinerungen, Barriere- oder Zerschneidungswirkungen treten mit dem Vorhaben nicht ein. Die Eingriffsfläche nimmt das bereits vorhandene und eingezäunte Gelände der Tierhaltungsanlage in Anspruch.

c) Betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Auswirkungen wurden in den Immissionsgutachten untersucht. Insgesamt konnte festgestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen vorhersehbar sind. Es sind keine betriebsbedingten Wirkungen absehbar, die über das bereits bestehende Maß hinaus gehen. Es handelt sich vorliegend um die Überplanung eines vorhandenen Standortes.

Zusammenfassende Bewertung der Wirkfaktoren

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Wirkfaktoren lassen sich keine nachhaltigen oder erheblichen vorhabenbedingten Wirkungen auf das untersuchte Natura 2000-Gebiet ableiten. Die bau-, anlage und betriebsbedingte Wirkintensität ist für dieses Vorhaben insgesamt als gering einzuschätzen. Geplante Eingriffe beschränken sich auf ein unbedingt notwendiges Maß und bereits vorgeprägte Areale.

In Bezug auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind keine Einflüsse aufgrund der beschriebenen Wirkungen des Vorhabens zu erwarten.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Ein wesentliches Ziel der Natura 2000-Gebiete ist es, neben dem unmittelbaren gebietsunabhängigen Artenschutz ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete zu erhalten, zu errichten und zu entwickeln.

In das Netz sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie als auch die Vogelschutzgebiete nach der VogelSchRL integriert. Für diese Gebiete sind allgemeine Erhaltungsziele definiert.

Innerhalb dieser Untersuchung sind folgende Erhaltungsziele entscheidend:

„Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art, die für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“¹

Demnach sind Vorhaben unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Im Rahmen dieser Beurteilung wird geprüft, ob das Vorhaben überhaupt geeignet ist, das Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Zu berücksichtigen sind die aufgeführten europäischen Brutvogelarten.

Gutachterlich wird dazu eingeschätzt:

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Möglichkeit der Betroffenheit der unter Punkt 2.2 aufgeführten Vogelarten sowie deren Lebensräume geprüft.

Die Entwicklungsmaßnahmen und -ziele zum Erhalt der europäischen Vogelarten sowie deren Lebensräume werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkfaktoren **nicht erheblich beeinträchtigt**.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn günstige Erhaltungszustände des Natura 2000-Gebietes nicht mehr beständig sind, Funktionen des Gebietes gestört werden oder Artenbestände abnehmen.

Durch die bereits vorhandene Nutzung hat der Planungsraum keine hervor gehobene Bedeutung für die unter Punkt 2.2 aufgeführten Vogelarten. Durch die gutachterlichen Prüfungen konnten negative Auswirkungen auf potenziell vorkommende Arten innerhalb des Untersuchungsraums nicht festgestellt werden. Veränderungen der Erhaltungszustände dieser Vogelarten lassen sich nicht ableiten.

Ungeachtet dessen wurden folgende Maßnahmen in das gemeindliche Planungskonzept integriert:

- **Baufeldfreimachung und Abbruchsarbeiten außerhalb der Brutperiode**
- **Schaffung und Erhalt von Gehölzstrukturen**
- **Kleinteilige Festsetzung der Baufelder**

Für Gebäudebrüter ist unmittelbar vor den Abrissarbeiten zu prüfen, ob sich am Gebäude Brutaktivitäten eingestellt haben. In diesem Falle sind die Abbrucharbeiten nach Beendigung der Brutperiode durchzuführen und entsprechende Ersatzhabitate in Form von Nistkästen herzustellen.

Mit dem Abbruch der Gebäude außerhalb der Brutperiode kann sichergestellt werden, dass kein Tötungsverbotstatbestand eintritt.

Grundsätzlich ist der Abbruch von Gebäuden mit Niststätten von europäischen Vogelarten als Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) anzusehen.

Aus diesem Grund ist vor dem Abbruch eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Um den Erhaltungszustand der Population im Gebiet zu sichern sind entsprechende CEF-Maßnahmen vorzusehen.

Die vorgesehene Bauzeitenregulierung ist damit als Vermeidungsmaßnahme anzusehen. Mithilfe dieser Maßnahme kann das Eintreten der Verbotstatbestände vollständig vermieden werden.

Sofern die Bauphase noch vor Eintreten der Brutperiode beginnt, kann davon ausgegangen werden, dass die Bauereignisse im späteren Verlauf zu einer Vergrämung und damit zu einem Ausweichen der untersuchten Brutvogelarten auf umliegende Ersatzhabitate führt.

Aufgrund der beschriebenen anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und der geplanten Maßnahmen bestehen aus gutachtlicher Sicht **keine Anhaltspunkte** dafür, dass Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet vorhabenbedingt hervorgerufen werden könnten.

Den Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes (Schutz der in der unter Punkt 2.2 aufgeführten Vogelarten des Gebietes sowie den Erhaltungszielen) wird mit der Realisierung der Planung weder widersprochen, noch lassen sich Beeinträchtigungen ableiten.

Insgesamt wird deutlich, dass die begründete Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes DE 4134-401 „Hakel“ durch das Vorhaben nicht besteht. Es ist weder ursächlich für das Fortbestehen derzeit ungünstiger Erhaltungszustände, noch beeinflusst es den Erhaltungszustand der unter Punkt 2.2 aufgelisteten Vogelarten. Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gehen vom Vorhaben nicht aus.

In Bezug auf die projektrelevanten Wirkfaktoren lassen sich **keine Beeinträchtigungen** auf das SPA-Gebiet ableiten, die auf das geplante Vorhaben zurückgeführt werden könnten.

5. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben

Im Einflussbereich des Vorhabens sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die einzeln oder im Zusammenwirken mit dem o. g. Vorhaben geeignet sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet DE 4134- 401 „Hakel“ zu erzeugen.

6. Zusammenfassung der Vorprüfungsergebnisse

Insgesamt besteht weder durch das Vorhaben noch durch ein kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile.

Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

Das Vorhaben ist verträglich in Bezug auf das Vogelschutzgebiet DE 4134-401 „Hakel“.

Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN - ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rangekarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

EICHSTÄDT, W.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 2. Fassung, Stand November 2003, Hrsg.: Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern.

W. EICHSTÄDT, W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT Mecklenburg-Vorpommern e. V. (2006), Friedland.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5. April 2006.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, (2004)

FROELICH & SPORBECK: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern, Erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes m-V, stand Januar 2006

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

BALA et. Al. 2013, FE-Vorhaben 84.0102.2009 „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotop“ für die Bundesanstalt für Straßenwesen